

## **Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und weiterer Mitglieder in Gremien (Entschädigungssatzung)**

vom 17. Dezember 2021

Auf Grund der §§ 6, 7 Absatz 1 Buchstabe d und des § 16 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657, LVerbO), von denen § 6 zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 965), § 7 zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019, S. 23) und § 16 zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 738) geändert worden ist, hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 17. Dezember 2021 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Persönlicher Geltungsbereich**

Entschädigung nach näheren Bestimmungen der Regelungen dieser Satzung erhalten:

1. Die Mitglieder der Landschaftsversammlung,
2. die sachkundigen Bürger\*innen im Sinne von § 13 Abs. 3 Satz 2 LVerbO,
3. Vertretende des LVR, die gemäß § 17 Abs. 3 LVerbO Mitgliedschaftsrechte in Gremien externer Personenvereinigungen wahrnehmen (ausgenommen der Mitarbeitenden des LVR) und
4. Vertretende externer Personenvereinigungen in Gremien des LVR.

### **Teil I – Sitzungen**

#### **§ 2**

#### **Sitzungen**

(1) Als Sitzungen nach dieser Satzung gelten:

1. Sitzungen der Landschaftsversammlung, ihrer Ausschüsse, Unterausschüsse, Projekt-Kommissionen, Kommissionen, Beiräte und Facharbeitskreise,
2. Sitzungen der Fraktionen und Gruppen, ihrer Vorstände und Arbeitskreise,
3. Sitzungen Dritter, wenn die Teilnahme an diesen Sitzungen auf Beschluss des Landschaftsausschusses wahrgenommen wird (Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten).

(2) Zu Sitzungen nach Abs. 1 Ziff. 1, die außerhalb der Gebietsgrenzen des LVR und daher grundsätzlich nichtöffentlich stattfinden, sowie zu Sitzungen nach Abs. 1 Ziff. 2, die außerhalb der Gebietsgrenzen von NRW stattfinden, ist ein Beschluss des Landschaftsausschusses erforderlich. In Eilfällen kann dieser auf schriftlichen Antrag durch die Einwilligung des\*der Vorsitzenden des Landschaftsausschusses ersetzt werden.

(3) Sitzungen nach Abs. 1 Ziff. 3 werden nach Maßgabe der Entschädigungssatzung nicht entschädigt, sofern eine Entschädigung seitens Dritter bereits gezahlt wird.

#### **§ 3**

#### **Sitzungsgeld**

(1) Die in § 1 genannten Personen erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1 und 3 eine Aufwandsentschädigung ausschließlich als Sitzungsgeld nach Maßgabe der jeweils geltenden Fassung der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder

kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung – EntschVO). Daselbe gilt für die Teilnahme an maximal 110 Sitzungen pro Kalenderjahr für die Teilnahme an Sitzungen nach § 2 Abs. 1 Ziff. 2. Sitzungen der Kommissionen, Projektkommissionen, Beiräte und Facharbeitskreise nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1, können als Telefon-, Video-, Online- oder Hybridsitzungen durchgeführt werden, sofern diese ausschließlich nichtöffentlich tagen.

(3) Sitzungen der Fraktionen und Gruppen, ihrer Vorstände und Arbeitskreise können auch als Telefon-, Video-, Online- oder Hybridsitzungen durchgeführt werden.

(4) Das nach der EntschVO ausgewiesene Sitzungsgeld gilt für die Teilnahme an einer Sitzung für die Gremien nach § 2 Abs. 1. Sitzungsgeld wird bei Telefon-, Online-, Video-, oder Hybridsitzung ab einer individuellen Mindestonlineteilnahmedauer von grundsätzlich 30 Minuten gewährt. Beträgt die Sitzungsdauer weniger als 30 Minuten, wird Sitzungsgeld unabhängig von der individuellen Mindestteilnahmedauer gewährt. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt sechs Stunden überschritten, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als die in der EntschVO festgelegten Sitzungsgelder gewährt werden. Die Teilnahme an einer Sitzung wird mittels einer Teilnahmeliste nachgewiesen bzw. bestätigt. Die Teilnahme als Zuhörende\*r begründet keinen Anspruch auf Zahlung von Sitzungsgeld. Spontane Kontakte zwischen einzelnen Personen per Telefon- oder Videoanruf stellen keine Sitzung dar, so dass hierfür kein Sitzungsgeld gewährt wird. Für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 3 können zusätzlich bis zu zwei weitere Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

#### **§ 4**

#### **Fahrkostenerstattung für Sitzungen**

(1) Für die Teilnahme an Sitzungen nach § 2 Abs. 1 werden die Fahrkosten zum Sitzungs-ort, höchstens jedoch die Kosten der Fahrten von der Wohnung zum Sitzungs-ort und zurück nach Maßgabe der jeweils geltenden Fassung der EntschVO erstattet. Bei mehreren Wohnungen ist von der Hauptwohnung auszugehen.

(2) Die in § 1 genannten Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Fahrkosten. Dieser Anspruch kann dadurch abgegolten werden, dass ihnen Freifahrten zur Verfügung gestellt werden, ihnen eine Netzkarte für das Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland zur Verfügung gestellt wird oder die Kosten übernommen werden, wenn diese gegenüber den Einzelabrechnungen im gleichen Zeitraum kostengünstiger sind.

(3) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges ist eine Fahrkostenentschädigung nach der jeweils geltenden Fassung der EntschVO zulässig.

(4) Für Strecken, die mit öffentlichen Personenbeförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten bis zur 1. Klasse oder bei Luftfahrzeugen die Touristen- bzw. Economyklasse erstattet.

### **Teil II - Dienstreisen**

#### **§ 5**

#### **Dienstreisen**

(1) Dienstreisen sind Reisen zu Veranstaltungen außerhalb von Sitzungen, zu denen der LVR oder Dritte einladen.

(2) Dienstreisen für die in § 1 genannten Personen bedürfen der Zustimmung des Landschaftsausschusses.

Die Einwilligung ist grundsätzlich vor Antritt der Reise einzuholen.

In Eilfällen genügt die Einwilligung des\*der Vorsitzenden des Landschaftsausschusses. Der Landschaftsausschuss wird hierüber in der nachfolgenden Sitzung unterrichtet.

(3) Handelt es sich um mehrtägige Dienstreisen von Ausschüssen und Kommissionen oder Teilen dieser Gremien, sind diese Dienstreisen vor Zustimmung des Landschaftsausschusses zunächst von dem jeweils zuständigen Fachausschuss zu empfehlen.

## **§ 6**

### **Reisekostenvergütung für Dienstreisen**

(1) Für genehmigte Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes NRW (LRKG) gewährt.

(2) Stehen geeignete regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel nicht zur Verfügung oder liegen andere triftige Gründe für die Benutzung eines Kraftfahrzeuges vor, wird gemäß § 6 Abs. 1 LRKG eine Wegstreckenentschädigung zum Veranstaltungsort und zurück gewährt, höchstens jedoch die Kosten der Fahrten von der Hauptwohnung zum Veranstaltungsort und zurück. Für Strecken, die nicht aus triftigen Gründen mit einem privaten Kraftfahrzeug zurückgelegt werden, wird eine Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 2 LRKG gewährt.

(3) Auf die Zahlung von Tagegeldern nach LRKG wird verzichtet.

(4) Die Zahlung von Nebenkosten erfolgt gemäß LRKG.

(5) Neben Reisekostenvergütungen dürfen keine Sitzungsgelder gewährt werden.

(6) Dienstreisen zu Veranstaltungen Dritter, die im Rahmen der Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten erfolgen, werden nach Maßgabe der Entschädigungssatzung nicht entschädigt, sofern eine Entschädigung seitens Dritter bereits gezahlt wird.

(7) Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten schriftlich oder elektronisch beantragt wird. Die Frist beginnt mit dem Tage nach Beendigung der Dienstreise.

## **Teil III – Allgemeine Regelungen**

### **§ 7**

#### **Übernachtungsgeld**

(1) Den in § 1 genannten Personen kann für Sitzungen nach § 2 ein Übernachtungsgeld gezahlt werden, wenn die An- oder Abreise am Sitzungstag nicht möglich oder nicht zumutbar war. Übernachtungsgeld kann ferner gewährt werden, wenn Sitzungen nach § 2 oder Veranstaltungen nach § 5 sich über zwei oder mehrere Tage erstrecken. Als nicht zumutbar gilt es in der Regel, die Wohnung vor 06.00 Uhr zu verlassen oder die Wohnung nach 22.00 Uhr wieder zu erreichen.

Ohne Nachweis wird bei einer notwendigen Übernachtung eine Pauschale in Höhe von 20,00 € gewährt. Mit Nachweis wird bei einer notwendigen Übernachtung ein Übernachtungsgeld in Großstädten (mehr als 100.000 Einwohner\*innen) von bis zu 80,00 €, in anderen Orten ein Betrag von bis zu 50,00 € gewährt.

(2) Das Übernachtungsgeld nach Abs. 1 entfällt, wenn für jeden Tag Fahrkostenerstattung für Hin- und Rückfahrt in Anspruch genommen wird oder durch den Landschaftsverband unentgeltlich eine Unterkunft bereitgestellt wird.

## § 8

### **Ersatz für Verdienstaufall und Haushaltsführung**

(1) Die in § 1 genannten Personen haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Erforderlich sind alle Tätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausübung des Mandates bestehen oder auf Veranlassung der Landschaftsversammlung oder ihrer Gremien erfolgen. Die selbstgewählte Teilnahme an Veranstaltungen begründet keinen Anspruch auf Verdienstaufall oder Haushaltsentschädigung, auch dann nicht, wenn der Landschaftsverband dazu einlädt. Verdienstaufall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet. Die letzte angefangene Stunde wird bei der Ermittlung des für den Verdienstaufall zugrunde zu legenden Zeitrahmens voll gerechnet. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben außer Betracht. Bei den in § 1 genannten Personen, die innerhalb eines vorgegebenen Arbeitszeitrahmens über Lage und Dauer der individuellen Arbeitszeit selbst entscheiden können, ist die Zeit der Ausübung des Mandates innerhalb dieses Arbeitszeitrahmens von dem\*der Arbeitgeber\*in zur Hälfte auf ihre Arbeitszeit anzurechnen. Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles ist in diesem Fall auf diese Hälfte beschränkt und wird erst nach Bestätigung der Zeitgutschrift erstattet.

(2) Der zu zahlende Regelstundensatz wird auf 17,00 € festgesetzt. Der Höchstbetrag richtet sich nach der jeweils geltenden Fassung der EntschVO.

(3) Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes nach Abs. 2 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall bis zum Höchstbetrag ersetzt.

(4) Selbständige erhalten auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstaufallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen bis zum Höchstbetrag festgesetzt wird. Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles wird erst erstattet, wenn der\*die Selbständige bestätigt hat, dass eine Nachholung der Arbeitszeit nicht möglich war.

(5) Personen, die

1. einen Haushalt mit
  - a) mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder
  - b) mindestens drei Personen führen und
2. nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind,

erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt den in Abs. 2 festgesetzten Regelstundensatz je angefangene Stunde, maximal jedoch für acht Stunden pro Werktag.

Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt bis zum Höchstbetrag nach der jeweils geltenden Fassung der EntschVO ersetzt.

(6) Ersatz für Verdienstaufall und Haushaltsführung wird höchstens für einen Zeitraum von sechs Monaten ab Antragstellung rückwirkend gewährt.

(7) Zuhörenden entsteht für die Teilnahme an Sitzungen kein Anspruch auf Zahlung von Verdienstaufall- oder Haushaltsentschädigung.

## **§ 9**

### **Betreuungskosten für Kinder und anerkannt pflegebedürftige Personen**

(1) Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit eine entgeltliche Betreuung für Kinder oder anerkannt pflegebedürftige Personen im Sinne des § 14 SGB XI notwendig, werden die nachgewiesenen Betreuungskosten auf Antrag bis zum Regelstundensatz gemäß § 8 Abs. 2 erstattet. Betreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die Entschädigung nach § 8 geleistet wird.

(2) Betreuungskosten für Kinder können in der Regel bis zum 14. Lebensjahr des Kindes gezahlt werden.

## **§ 10**

### **Assistenzleistungen**

(1) Sofern für die Teilnahme an Sitzungen nach § 2 oder Teilnahme an Dienstreisen nach § 5 für die in § 1 genannten Personen Assistenzleistungen erforderlich sind, werden deren Kosten auf Antrag nach billigem Ermessen in dem Umfang, in dem sie für die Sitzungs- oder Dienstreiseteilnahme notwendig sind, übernommen.

(2) Fahrkosten für Assistenzkräfte werden entsprechend LRKG gewährt.

(3) Kosten für Assistenzleistungen werden nicht gezahlt, soweit diese von Dritten gezahlt werden.

## **§ 11**

### **Fahrkostenerstattung aus Anlass der Repräsentation**

Aus Anlass der Repräsentation der Landschaftsversammlung, die dem\*der Vorsitzenden oder - auf Veranlassung des\*der Vorsitzenden oder der Vertretung – seinen\*ihren Stellvertretungen oder anderen Mitgliedern der Landschaftsversammlung entstehen, soweit es sich nicht um Dienstreisen (§ 5) handelt, werden Fahrkosten vom Wohnort zum Veranstaltungsort analog zu § 4 erstattet.

## **§ 12**

### **Besondere Aufwandsentschädigung**

(1) Der\*die Vorsitzende der Landschaftsversammlung, seine\*ihre Stellvertretungen, Vorsitzende von Ausschüssen der Landschaftsversammlung, die Fraktionsvorsitzenden und bei Fraktionen

- a) mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein\*e stellvertretende\*r Vorsitzende\*r
- b) mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende
- c) mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende

erhalten neben den Entschädigungen, die den Mitgliedern der Landschaftsversammlung nach dieser Satzung zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach der EntschVO.

Die Besondere Aufwandsentschädigung beträgt:

1. für den\*die Vorsitzende\*n der Landschaftsversammlung den 9-fachen Satz
2. bei Stellvertretungen des\*der Vorsitzenden der Landschaftsversammlung den 6-fachen Satz
3. bei Fraktionsvorsitzenden den 6-fachen Satz
4. bei stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden den 2-fachen Satz und
5. bei Ausschussvorsitzenden der Landschaftsversammlung den 1-fachen Satz

der ausschließlich monatlichen Pauschale nach § 1 Abs. 2 Ziff. 4 Buchstabe a der jeweils geltenden Fassung der EntschVO.

(2) Besondere Aufwandsentschädigungen nach den §§ 1 bis 3 der EntschVO können nebeneinander bezogen werden, wenn sie auf mehreren Ämtern beruhen. Vorsitzende der Landschaftsversammlung oder deren Stellvertretungen, die gleichzeitig Fraktionsvorsitzende oder stellvertretende Fraktionsvorsitzende sind, erhalten aus diesen Funktionen nur eine Aufwandsentschädigung nach § 3 EntschVO. Insgesamt ist die Höhe der Aufwandsentschädigungen auf den 9-fachen Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Landschaftsversammlung nach § 1 Abs. 2 Ziff. 4 Buchstabe a EntschVO begrenzt.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 21. Dezember 2016, die mit Beschluss vom 23. Juni 2020 zuletzt geändert wurde, außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird gemäß § 6 Absatz 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.657), der zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) geändert worden ist, bekannt gemacht.

Nach § 6 Absatz 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband Rheinland vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 17. Dezember 2021

Die Direktorin  
des Landschaftsverbandes Rheinland

Ulrike L u b e k